



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 9. Dezember 1965

I Teil II Nr.126

Tag	Inhalt	Seite
15.11. 65	Anordnung über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung in Privatbetrieben	843
23.11.65	Anordnung Nr. 9 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen	845

Anordnung über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung in Privatbetrieben.

Vom 15. November 1965

Gemäß § 9 der Verordnung vom 26. August 1965 über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung (GBI. II S. 695) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§1

Geltungsbereich

Die Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 (GBI. II S. 525) und ihre Nebenbestimmungen werden in privaten Industrie-, Handwerks-, Versorgungs- und anderen Betrieben (im folgenden Privatbetriebe genannt) — ausgenommen der private Einzelhandel — entsprechend angewendet, soweit sich aus dieser Anordnung nicht etwas anderes ergibt.

§2

Unterstützung der Privatbetriebe durch die staatlichen Organe

Die staatlichen Organe, denen Privatbetriebe zugeordnet sind, die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern unterstützen die Privatbetriebe auf dem Gebiet der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens.

§3

Förderung und Lenkung der Neuererbewegung

(1) Die Inhaber und Geschäftsführer von Privatbetrieben (im folgenden Betriebsleiter genannt) sind für die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung in dem jeweiligen Betrieb verantwortlich. Es ist anzustreben, daß den Neuerern thematische Aufgaben gestellt und diese in einem Plan der Aufgaben für die

Neuerer gemäß § 8 der Neuererverordnung zusammengefaßt werden. Die Aufgaben für die Neuerer ergeben sich aus den Aufgaben des Privatbetriebes und sind in die Betriebsvereinbarungen aufzunehmen.

(2) Als beratendes Organ des Betriebsleiters können Neuererbrigaden gebildet werden, welche die im § 6 Abs. 2 der Neuererverordnung festgelegten Aufgaben erfüllen.

(3) Der Betriebsleiter kann einen Betriebsangehörigen mit der ständigen Wahrnehmung der nach der Neuererverordnung dem Betriebsbüro für die Neuererbewegung (BfN) obliegenden Aufgaben beauftragen. Die im Abs. 1 festgelegte Verantwortung des Betriebsleiters wird dadurch nicht beeinträchtigt.

(4) Über die Annahme oder die Ablehnung einer Neuerung entscheidet der Betriebsleiter nach Abstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung. Die Entscheidung ist endgültig.

§4

Verbreitung von Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter

(1) Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter sollen dem Organ, dem der Privatbetrieb zugeordnet ist, und dem für die Neuerung zuständigen Erzeugnisgruppen-Leitbetrieb zugeleitet werden.

(2) Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern unterstützen die Organe, denen Privatbetriebe zugeordnet sind, bei der Verbreitung von Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter in der privaten Wirtschaft.

(3) Die gemäß § 19 Absätzen 1 und 2 der Neuererverordnung für die umfassende Verbreitung von Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter verantwortlichen Organe sollen den Privatbetrieben die für sie geeignet erscheinenden Neuerungen zur Verfügung stellen.